

Auswirkungen des neuen Datenschutzgesetzes für Schweizer Vermögensverwalter

Per 1. September 2023 wird das aktuell gültige Datenschutzgesetz aus dem Jahre 1992 abgelöst, welches gerade einmal 39 Artikel umfasst und aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen und der digitalen Transformation den stark gewachsenen Anforderungen nicht mehr gerecht wird. Mit dieser Totalrevision des Datenschutzgesetzes wird nicht nur die Vereinbarkeit mit dem europäischen Recht sichergestellt, es beginnt auch eine neue Ära für zahlreiche Vermögensverwaltungsgesellschaften in der Schweiz, die täglich personenbezogene Daten be- und verarbeiten.

Was kommt mit dem neuen Datenschutzgesetz auf Schweizer Vermögensverwalter zu?

Vermögensverwalter, die ihre Dienstleistungen explizit an natürliche Personen in der EU richten, ist der Umgang mit der EU-Datenschutzgrundverordnung bereits bekannt. Dies lässt erahnen, was auf die Schweiz zukommen wird. Vergleicht man die EU-Datenschutzgrundverordnung mit dem revidierten Datenschutzgesetz der Schweiz, so stellt man ein gleichwertiges Datenschutzniveau fest. Weitaus umfangreicher fallen die Veränderungen aus, wenn das aktuell gültige Datenschutzgesetz in der Schweiz mit der bevorstehenden Totalrevision verglichen wird, was nun vielfach für Verunsicherung unter Vermögensverwaltern sorgt. Im Folgenden werden jene dringlichen Aspekte beleuchtet, bei denen Handlungsbedarf für Schweizer Vermögensverwalter besteht, zumal das Inkrafttreten des neuen Datenschutzgesetzes unweigerlich näher rückt:

Klare Datenschutz-Governance

Noch bevor erste Massnahmen ergriffen werden, ist es sinnvoll, wenn bereits vorab eine klare „Datenschutz-Governance“ implementiert wird. Darunter ist das Gerüst an Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und den dazugehörigen Aufgaben in Bezug auf den Datenschutz zu verstehen.

Bestandsaufnahme

Damit verbunden ist eine Bestandsaufnahme in Bezug auf den bisherigen Umgang mit Daten, um eine saubere Basis für die notwendigen Massnahmen der Implementierung zu schaffen. Es macht Sinn, entsprechende Massnahmen mittels eines Zeitplans abzustecken sowie die Ressourcen genau zu planen.

Anpassung der Richtlinien, Weisungen und Checklisten

Vermögensverwalter müssen sich frühzeitig an die Anpassungen ihrer Richtlinien, Weisungen, Verträge und Checklisten machen. Dies beinhaltet unter anderem die Anpassung von

Kundenverträgen und Formularen für Neukunden sowie die Bereitstellung von Datenschutzerklärungen auf der Webseite sowie für Kunden und Mitarbeiter. Die Integration der Datenschutzanforderungen in die Prozesse erfordert zudem eine Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie die Entwicklung eines Löschkonzepts, gegebenenfalls die Implementierung eines Prozesses bei Datenschutzverletzungen sowie die Einführung eines Meldekonzpts gegenüber Kunden und Behörden. Eine wichtige Säule, wenn es um die Massnahmen geht, ist die Dokumentation des Datenschutzes. Das „TOM“, sprich die Dokumentation der „technischen und organisatorischen Massnahmen“, soll die Sicherheit und Integrität der verarbeiteten Massnahmen gewährleisten und als Koordinator für die weiteren Massnahmen dienen.

Auswahl und Überwachung von Drittanbietern und Auftragsverarbeitern

Zudem dürfen Drittanbieter und Auftragsverarbeiter nicht ausser Acht gelassen werden, insbesondere wenn externe Dienstleister eingebunden werden, welche Zugang zu Personendaten des Vermögensverwalters haben. Eine Liste aller externer Auftragsverarbeiter sowie der Abschluss von Datenverarbeitungsverträgen sind nur einige Punkte, die es in Bezug auf Drittanbieter und Auftragsverarbeiter zu beachten gilt.

Aufklärung und Schulung sowie Einrichtung eines Kontrollsystems

Vermögensverwalter müssen sich ausserdem Gedanken machen, wie Mitarbeiter aufgeklärt, sensibilisiert und geschult werden und wie eine einheitliche Berichtsstruktur etabliert werden kann. Koordinierte Schulungen je nach Adressaten sowie laufende Informationen zu Veränderungen sind von zentraler Bedeutung.

Fazit: Auch wenn dies so scheint, das neue Datenschutzgesetz soll kein weiteres erschwerendes Reglement für Vermögensverwalter darstellen. Ein funktionierender Anwendungsrahmen sorgt nicht nur für die regelkonforme Umsetzung des Datenschutzes, sondern fungiert auch als Plattform für das Berichtswesen, mit der die Gesellschaft rechtliche Anforderungen erfüllen kann. Abschliessend kann gesagt werden, dass die Implementierung der Massnahmen zur Umsetzung des neuen Datenschutzgesetzes keine Punktlandung ist. Vielmehr ist es ein kontinuierlicher Prozess, der so früh wie nur möglich gestartet werden soll. Die Umsetzung und Anpassung der Prozesse sowie die Dokumentation ist sehr zeitintensiv und darf keinesfalls unterschätzt werden. **Brauchen Sie Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Datenschutzrichtlinie? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!**